

## Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2011 (Änderungen unterstrichen)

| Thema                                  | Artikel<br>(nach alter Nummerierung) | Text alt   | Text neu<br>(Änderungen sind unterstrichen)  | Kommentar   |
|--|--------------------------------------|--|--|---|
| Anpassungen an die neue Produktpalette | Art. 2 Abs. 2 und 3 (neu)            | 2 Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein organisatorisch und rechnungsmässig separat geführtes Vorsorgewerk. Sondervermögen, wie Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel usw. werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine Versicherten verwendet.  | 2 Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber <u>ein Vorsorgewerk</u> .<br>3 <u>Jeder Anschluss wird organisatorisch und rechnungsmässig separat geführt, soweit dies reglementarisch vorgesehen ist oder zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten Sondervermögen erforderlich ist.</u> Sondervermögen <u>auf Stufe Vorsorgewerk</u> , wie Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel usw. werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine Versicherten verwendet. | Notwendige Anpassungen aufgrund der neuen Produkte „Standard“ und „Comfort“ oder Streichungen, da bereits im Organisationsreglement geregelt. |
|  | Art. 4 Abs. 2 und 3                  | 2 Es haften die Aktiven der einzelnen Vorsorgewerke, zuzüglich den aus dem entsprechenden Risikoversicherungsvertrag fließenden Risikoleistungen, soweit es um Aufgaben der einzelnen Vorsorgewerke geht. Unter den Vorsorgewerken besteht keine Solidarität.<br>3 Es haftet das Gesamtvermögen der Stiftung, soweit es um Aufgaben der Gesamtstiftung geht. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen. | –  |   |
|  | Art. 38                              | 1 Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Altersrenten an die Teuerung wird von der Personalvorsorgekommission jährlich geprüft.<br>2 Die Altersrenten können nur dann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden, wenn es die finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks unter Berücksichtigung solider Finanzierungs- und Bilanzierungsgrundsätze erlauben.                                       | 1 Die Frage einer allfälligen Anpassung der laufenden Altersrenten an die Teuerung wird von der <u>Stiftung</u> jährlich geprüft.<br>2 Die Altersrenten können nur dann ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden, wenn es die finanziellen Möglichkeiten <u>der Stiftung</u> unter Berücksichtigung solider Finanzierungs- und Bilanzierungsgrundsätze erlauben.  |   |

|                 |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|
| Art. 44 Abs. 1  | 1 Der Zinssatz für die Verzinsung der relementarischen Altersguthaben wird jährlich durch die Personalvorsorgekommission nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks festgelegt. Er soll, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten.  | 1 Der Zinssatz für die Verzinsung der relementarischen Altersguthaben wird jährlich durch <u>die Stiftung</u> nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten <u>der Stiftung</u> festgelegt. Er soll, falls keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2 vorliegt, den durch den Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten. |  |
| Art. 49 Abs. 12 | 12 Bei Unterdeckung des Vorsorgewerks kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.   | 12 Bei Unterdeckung <u>kann</u> die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken, sofern der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.  |  |
| Art. 50         | Organe der Stiftung sind insbesondere:<br>– der Stiftungsrat<br>– die Personalvorsorgekommission der einzelnen separat geführten Vorsorgewerke.  | Organe der Stiftung sind insbesondere:<br>– der Stiftungsrat<br>– die Personalvorsorgekommission der <u>einzelnen Vorsorgewerke</u> .  |  |
| Art. 51         | 1 Der Stiftungsrat führt, leitet und überwacht die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung.<br>2 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen.<br>3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre.<br>4 Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.  | Der Stiftungsrat führt, leitet und überwacht die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie gegenüber Dritten und regelt die Zeichnungsberechtigung. <u>Weitere Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde und im Organisationsreglement geregelt.</u>  |  |
| Art. 52         | 1 Die Personalvorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk zuständige paritätische Organ.<br>2 Sie hat die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge auf Stufe des Vorsorgewerkes sicherzustellen.<br>3 Die Personalvorsorgekommission vertritt zudem die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber der Stiftung.<br>4 Weitere Einzelheiten über Wahlmodalitäten, Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisations- und Anlagereglement geregelt. | Die Personalvorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk zuständige <u>paritätische Organ</u> . <u>Weitere Einzelheiten über Wahlmodalitäten, Organisation und Aufgaben der Personalvorsorgekommission sind im Organisations- und Anlagereglement geregelt.</u>   |  |

|   |                      |  |   |              |
|---|----------------------|--|---|--------------|
|   | Art. 58              | <p>1 Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden.</p> <p>2 Für jedes Vorsorgewerk wird ein separates Konto «freie Mittel» geführt.</p> <p>3 Die freien Mittel werden gebildet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers</li> <li>– Vermögenserträge</li> <li>– nicht auszahlbare Vorsorgeleistungen (mit Ausnahme von Art. 46 Abs. 4).</li> </ul> <p>4 Die freien Mittel werden entsprechend dem im Vorsorgereglement umschriebenen Zweck verwendet. Sie dienen dem Vorsorgewerk im Rahmen der vorhandenen Mittel, insbesondere für Leistungsverbesserungen oder zur Finanzierung von Beiträgen und Kosten gemäss Kostenreglement.</p> <p>5 Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet die Personalvorsorgekommission.</p>   | Vermögenswerte, die als freie Mittel ausgewiesen werden, können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verwendet werden. <u>Über die Verwendung der freien Mittel auf Stufe Vorsorgewerk entscheidet die Personalvorsorgekommission</u>   |              |
|   | Art. 63 Abs. 3       | 3 Über Änderungen des Vorsorgeplans entscheidet die Personalvorsorgekommission.  | –   |              |
| Gesundheitsvorbehalt / Anzeigepflichtverletzung | Art. 8 Abs. 9 und 11 | <p>9 Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken.</p> <p>11 Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die Stiftung die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem die Stiftung zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, aus denen sich der sichere Schluss auf Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.</p> | <p>9 Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, <u>lebenslänglich</u> auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken.</p> <p>11 Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die Stiftung die <u>Vorsorge</u> für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre <u>Vorsorgeleistungen lebenslänglich</u> auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem die Stiftung <u>von der rentenzusprechenden Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung Kenntnis erhalten hat.</u></p> | Präzisierung |

|   |                                   |   |   |   |
|---|-----------------------------------|---|---|---|
| Massnahmen für ältere Arbeitnehmer (Strukturreform) | Art. 9 Abs. 12 (neu)              | –   | <u>12 Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen anrechenbaren Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen anrechenbaren Jahreslohnes ist bis zum Bezug einer ganzen oder teilweisen Altersrente, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, möglich. Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen anrechenbaren Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzierung freiwillig beteiligen.</u> | Der neue Art. 33a BVG (in Kraft seit 1.1.2011) sieht vor, dass Personen ab Alter 58, deren Lohn sich um maximal die Hälfte reduziert, die Vorsorge zum bisherigen Lohn weiterführen können (längstens bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters). Ein schrittweiser Übergang in die Pension ohne Verlust der Sparbeiträge kann damit ermöglicht werden. |
|   | Art. 41 Abs. 7                    | 7 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen.   | 7 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. <u>Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 sind davon ausgenommen.</u>   | Anpassung an den neuen Art. 33a BVG (in Kraft seit 1.1.2011). Die Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG gilt hier nicht.  |
| Invalidität bei aufgeschobener Pensionierung        | Art. 20 Abs. 3                    | 3 Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.  | 3 Tritt bei einer versicherten Person, <u>die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig ist</u> , Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.  | Redaktionelle Anpassung. Die Ausrichtung der Alters- statt IV-Leistung erfolgt immer bei aufgeschobener Pensionierung, nicht nur bei Teilpensionierung.   |
| AHV-Überbrückungsrente                              | Art. 22 Abs. 4                    | 4 Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person. Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 30 ausbezahlt.   | <u>4 Die versicherte Person bestimmt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Die Rentenzahlung erfolgt jedoch in jedem Fall</u> längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters. Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 30 ausbezahlt.  | Die Dauer der Überbrückungsrente muss der Versicherte wählen können, zumal in der 1. Säule eine vorzeitige Pensionierung möglich ist. Zweck der Überbrückungsrente ist, dass ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung in der 2. Säule die AHV-Altersrente nicht vorbezogen werden muss, aber selbstverständlich nur solange noch keine AHV-Altersrente bezogen wird.      |
| Eheähnliche Lebensgemeinschaft                      | Art. 27 Abs. 1, 1. Gedankenstrich | 1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente und Ehegattenaltersrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, der Ehegattenaltersrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:<br>– der Vorsorgeplan sieht eine solche Leistung vor<br>– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet (...) | 1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente und Ehegattenaltersrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, der Ehegattenaltersrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:<br>– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet (...)  | Da bei Vorsorgeplänen, bei denen die Ehegattenrente versichert ist, bereits heute fast ausnahmslos auch die Lebenspartnerrente vorgesehen ist, soll sie in Zukunft generell versichert sein. Auf den expliziten Bezug im Vorsorgeplan kann deshalb verzichtet werden.   |

|                  |         |  |   |   |
|------------------|---------|--|---|---|
| Todesfallkapital | Art. 30 | <p>1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, wird das Todesfallkapital (Todesfallkapital I) in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens fällig.</p> <p>2 Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen (Todesfallkapital II). Dieses wird unabhängig von anderen Todesfallleistungen ausgerichtet. Die Höhe des Todesfallkapitals II ist im Vorsorgeplan definiert.</p> <p>3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <p>a) der Ehegatte und, falls dieser nicht vorhanden ist,</p> <p>b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>d) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.</p> <p>4 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>5 In Abs. 3 schliesst bis und mit c) die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigtengruppe d) mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.</p> | <p>1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug <u>der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder vor dem Bezug einer Invalidenrente</u>, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, <u>wird ein Todesfallkapital fällig. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung werden in jedem Fall ausbezahlt.</u></p> <p>2 Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Dieses wird unabhängig von anderen Todesfallleistungen <u>im Todesfall vor Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausgerichtet.</u> Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.</p> <p>3 Anspruchsberechtigt <u>nach Abs. 1 und 2 sind</u>, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <p>a) der Ehegatte und, falls dieser nicht vorhanden ist,</p> <p>b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>c) natürliche Personen, die von der versicherten Person <u>im Zeitpunkt des Todes</u> in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>d) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.</p> <p>4 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>5 In Abs. 3 schliesst bis und mit <u>lit. c</u> die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung <u>gegenüber der Stiftung</u> festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigtengruppe <u>innerhalb lit. c bzw. innerhalb lit. d</u> mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.</p> <p>6 <u>Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, und der Lebenspartner gemäss Abs. 3 lit. c sind anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten</u></p> | <p>Präzisierung, dass das Todesfallkapital nur bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters versichert ist.</p> <p>Neu werden allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen in jedem Fall ausbezahlt – auch dann, wenn eine Ehegattenrente ausbezahlt wird.</p> <p>Die neuen Bestimmungen sollen den Versicherten mehr Gestaltungsmöglichkeiten geben bei der Begünstigtenordnung (soweit dies gesetzlich möglich ist). Die bisherige Regelung war relativ starr und konnte im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Namentlich kann die versicherte Person neben den Anspruchsberechtigten innerhalb der Gruppe d) auch diejenigen innerhalb der Gruppe c) sowie deren Anteile näher bezeichnen (Abs. 5).</p> <p>Andererseits soll die Beweisführung in den Fällen „Lebenspartner“ oder „Unterstützung im erheblichen Masse“ für die Stiftung (aber auch für die Versicherten) erleichtert werden, indem die versicherte Person bereits zu Lebzeiten der Stiftung den Lebenspartner bzw. die unterstützten Personen bekannt geben muss.</p> <p>Neu müssen Ansprüche spätestens drei Monate nach dem Tod geltend gemacht werden.</p> |
|------------------|---------|--|---|---|

|                    |                      |  |   |  |
|--------------------|----------------------|--|---|--|
|                    |                      |  | <p>Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden.<br/> <u>7 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.</u><br/> <u>8 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.</u></p>  |  |
| Überentschädigung  | Art. 34 Abs. 1 und 2 | <p>1 Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.<br/> 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:<br/> a) der AHV/IV<br/> b) der Unfallversicherung<br/> c) der Militärversicherung<br/> d) ausländischer Sozialversicherungen<br/> e) anderer Vorsorgeeinrichtungen<br/> f) der Krankentaggeldversicherung<br/> g) eines haftpflichtigen Dritten.<br/> Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.</p> | <p>1 Die <u>Leistungen</u> der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.<br/> 2 Als anrechenbare Einkünfte <u>gelten alle Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt</u> werden, so insbesondere die Leistungen:<br/> a) der AHV und IV<br/> b) der Unfallversicherung<br/> c) der Militärversicherung<br/> d) ausländischer Sozialversicherungen<br/> e) anderer Vorsorgeeinrichtungen<br/> f) der Krankentaggeldversicherung<br/> g) eines haftpflichtigen Dritten.<br/> Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.</p> | Da Allvor eine temporäre Invalidenrente vorsieht, ist eine reglementarische Grundlage für die Anrechnung von AHV-Leistungen im Alter zu schaffen (neuer Art. 24 Abs. 2bis BVV 2, in Kraft seit 1.1.2011).  |
| Subrogation        | Art. 35              | Die Stiftung tritt im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.  | Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die Stiftung von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte an die Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.   | Bei den überobligatorischen Leistungen bedarf es einer reglementarischen Grundlage, damit die Stiftung die Abtretungspflicht bei der versicherten Person durchsetzen kann. Einer zusätzlichen schriftlichen Abtretung im konkreten Fall seitens der versicherten Person bedarf es dennoch. |
| Einkaufsberechnung | Art. 43 Abs. 5       | Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und kann dem Anhang des Vorsorgeplanes entnommen werden. Dieser kann bei der Stiftung angefordert werden.  | Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung. <u>Auskünfte über die Höhe der möglichen Einkaufssumme</u> können bei der Stiftung angefordert werden.   | Korrektur  |

|                                       |                                   |   |  |  |
|---------------------------------------|-----------------------------------|---|--|--|
| Berechnung der Freizügigkeitsleistung | Art. 46 Abs. 3, 2. Gedankenstrich | – den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.   | – den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen <u>mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz)</u> , samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. <u>Für die Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 wird kein Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.</u>   | Redaktionelle Korrektur, da eine Verzinsung erfolgen muss, wenn nur die Sparbeiträge eingerechnet werden (Art. 17 Abs. 4 FZG) sowie Anpassung an den neuen Art. 17 Abs. 6 FZG (Inkrafttreten 1.1.2011).  |
| Arbeitgeberbeitragsreserven           | Art. 59                           | 1 Hat der Arbeitgeber für das Vorsorgewerk vorgängig eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve geäuft, so können seine Beiträge an die Vorsorge aus diesen Mitteln erbracht werden.<br>2 Werden Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung nur durch den Arbeitgeber finanziert, können die Einlagen des Arbeitgebers, nachdem die Unterdeckung vollständig behoben und die Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes wieder hergestellt ist, ganz oder teilweise zu Lasten der freien Mittel des Vorsorgewerkes nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist den Arbeitgeberbeitragsreserven zugewiesen werden, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist und zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber vorher schriftlich vereinbart wurde.  | <u>Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, eine gesondert ausgewiesene Arbeitgeberbeitragsreserve zu öffnen.</u> Auf sein Verlangen können die Arbeitgeberbeiträge aus diesen Mitteln erbracht werden.  | Abs. 1: Präzisierung.<br>Abs. 2: neu nur noch in Art. 60 geregelt, da es um das Thema Unterdeckung geht.   |
| Sanierungsmassnahmen                  | Art. 60                           | Art. 60 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung des Vorsorgewerkes<br>1 Sollte sich im Vorsorgewerk eine Unterdeckung ergeben, so hat die Personalvorsorgekommission in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge geeignete Sanierungsmassnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.<br>2 Insbesondere können die ordentlichen Beiträge erhöht werden, sofern nicht der Arbeitgeber den Fehlbetrag freiwillig oder aufgrund einer Nachschusspflicht durch einen einmaligen Kapitalzuschuss oder durch periodische Sanierungsbeiträge innert einer angemessenen Frist deckt. Zudem kann auch der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens unter Beachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen reduziert oder gegebenenfalls vorübergehend auf die Verzinsung ganz verzichtet werden.<br>3 Reichen diese Massnahmen zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, kann mit Zustimmung des zuständigen Stiftungsorgans und in Absprache mit dem Experten für beruf- | Art. 60 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung<br>1 <u>Bei Unterdeckung hat die Stiftung</u> in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge geeignete Sanierungsmassnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.<br><u>2 Insbesondere können folgende Massnahmen getroffen werden:</u><br>– <u>Anpassungen bei der Anlagestrategie</u><br>– <u>Anpassungen bei den Leistungen</u><br>– Erhöhung der ordentlichen Beiträge, sofern nicht der Arbeitgeber den Fehlbetrag freiwillig oder aufgrund einer Nachschusspflicht durch einen einmaligen Kapitalzuschuss oder durch periodische Sanierungsbeiträge innert einer angemessenen Frist deckt.<br>– Reduktion des Zinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens unter Beachtung zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder gegebenenfalls vorübergehend gänzlicher Verzicht auf die Verzinsung.<br>3 Reichen diese Massnahmen zur Deckung des Fehlbetrages nicht aus, kann mit Zustimmung des zuständigen Stiftungsorgans und in Absprache | Anpassung an die neue Organisation aufgrund der neuen Produktpalette.<br>Die Stiftung darf bei Unterdeckung nur Massnahmen ergreifen, die eine reglementarische Grundlage haben. Art. 60 bedurfte in dieser Hinsicht ebenfalls der Präzisierung. |

|  |  |  |   |  |
|--|--|--|---|--|
|  |  | <p>liche Vorsorge von den Personen, die Renten beziehen, vorübergehend ein einmaliger oder periodischer Sanierungsbeitrag erhoben und dieser Sanierungsbeitrag im gesetzlich zulässigen Umfang mit laufenden Renten verrechnet werden.</p> <p>4 Der Anspruch auf eine Rente besteht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dieser Verrechnungsmöglichkeit im Sanierungsfall. Die Verrechnung ist jedoch ausgeschlossen, soweit die laufende Rente für den Unterhalt des Rentenbezügers und seiner Familie unbedingt erforderlich ist.</p> <p>5 Der Arbeitgeber kann Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch allfällig vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto überweisen.</p> <p>6 Für Rentner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht keine Nachschussverpflichtung.</p> | <p>mit dem Experten für berufliche Vorsorge von den Personen, die Renten beziehen, vorübergehend ein einmaliger oder periodischer Sanierungsbeitrag erhoben und dieser Sanierungsbeitrag im gesetzlich zulässigen Umfang mit laufenden Renten verrechnet werden.</p> <p>4 Der Anspruch auf eine Rente besteht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt dieser Verrechnungsmöglichkeit im Sanierungsfall. Die Verrechnung ist jedoch ausgeschlossen, soweit die laufende Rente für den Unterhalt des Rentenbezügers und seiner Familie unbedingt erforderlich ist.</p> <p>5 Der Arbeitgeber kann Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch allfällig vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto überweisen. <u>Die Übertragung auf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve nach behobener Unterdeckung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</u></p> <p>6 Für Rentner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht keine Nachschussverpflichtung.</p> |  |
|--|--|--|---|--|